



STADT BURGWEDEL

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Burgwedel, Postfach 13 53, 30929 Burgwedel

Piratenpartei Hannover
z.Hd. Herrn Thomas Ganskow
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover

Rathaus
Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel

Internet: www.burgwedel.de

Telefon: 0 51 39 / 89 73 - 0

Telefax: 0 51 39 / 89 73 - 491

Dienststelle: Ordnungsamt

Auskunft erteilt: Andrea Stroker

Durchwahl: 0 51 39 / 89 73 - 311

Fax – direkt: 0 51 39 / 98449 - 35

E-Mail: A.Stroker@Burgwedel.de

E-Post: A.Stroker@Burgwedel.epost.de

E-Mailadresse nicht für rechtsverbindliche Erklärungen nutzen

| | | | |
|-------------|---------------------------------|---------------------------|------------------------|
| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom 18.09.2017 | Mein Zeichen 764.66/St | Datum 04. Okt. 2017 |
|-------------|---------------------------------|---------------------------|------------------------|

Sondernutzungserlaubnis, Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Ganskow,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 18.09.2017 wird Ihnen hiermit gemäß § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBL.S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung die widerrufliche Erlaubnis erteilt, den beantragten öffentlichen Verkehrsraum zum Aufstellen/Aufhängen von Plakattafeln

in der Zeit vom 25.09.2017 bis zum 16.10.2017

in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere darauf hinweisen, dass gem. § 33 Abs. 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist.

Des Weiteren ist das Plakatieren in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- > in der Fußgängerzone in Großburgwedel (Von-Alten-Straße)
- > auf dem „Domfront-Platz“
- > auf dem „Alten Markt“
- > auf Verkehrsinseln und Querungshilfen

Gem. § 14 NStRG ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zur öffentlichen Straße gehören u.a. auch die Seiten-, Randstreifen sowie die Rad- und Gehwege.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro und Zentrale

Mo., Di., Do., Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Di. 14.00 - 18.00 Uhr

Mo. und Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Verwaltung

Mo. und Do. 08.00 - 12.00 Uhr

Di. 14.00 - 18.00 Uhr

Mi. und Fr. geschlossen

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Hannover
Hannoversche Volksbank

IBAN

DE25 2505 0180 1050 2007 06
DE02 2519 0001 0013 8886 00

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail möglich.

Gläubiger-Identifikationsnummer (SEPA)

DE8200000000230517

Das Aufhängen von Plakaten fällt nicht unter den Gemeingebrauch bzw. geht über den Gemeingebrauch hinaus und ist daher Sondernutzung. Gem. § 18 NStrG wird die Erlaubnis vom Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten von der Gemeinde bzw. der Stadt erteilt.

Aus Anlass von Wahlen dürfen diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligen wollen, Werbung u.a. mit Plakaten auf öffentlichen Straßen durchführen. Das Aufstellen von Plakattafeln sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten im Straßenraum der geschlossenen Ortschaften gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes grundsätzlich zugelassen werden.

Dennoch benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis, da gem. § 18 NStrG die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung ist.

Gem. § 18 Abs. 2 NStrG darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümer*in nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.

Des Weiteren bitte ich, die nachfolgenden Auflagen zu beachten bzw. einzuhalten:

- Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist das Plakatieren nicht zulässig (Beachte: Verbindungsstraße vom Bahnhof Großburgwedel nach Kleinburgwedel ist ebenfalls außerhalb).
- Die Aufstellung der Plakatwände (Großstellflächen) sowie der Aushang der Wahlplakate hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer (auch Radfahrer und Fußgängerverkehr) durch die Werbetafeln nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Weiterhin ist beim Aufstellen von Plakatwänden/Plakaten darauf zu achten, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird und eine Ablenkung oder Belästigung der Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise unterbleibt.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Ausfahrten müssen freigehalten werden. In Kreisverkehrsplätzen (Kreisel) dürfen keine Werbeträger aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- An Bäumen, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Straßenbenennungsschildern, Richtungsweisern, Ortsschildern und Ähnlichen ist das Anbringen von Werbeträgern untersagt.
- Insbesondere darf die Wirkung von Verkehrszeichen unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder die Sicht auf diese beeinträchtigt werden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standfest aufgestellt werden.
- Der Aushang der Werbeträger hat grundsätzlich nur an Laternenmasten zu erfolgen. Eine Mindesthöhe von 2,50 m Unterkante ist einzuhalten (ausgenommen hiervon sind Plakatständer).
- Die Werbeträger sind so anzubringen, dass sie nicht auf die Fahrbahn oder den Geh- bzw. Radweg stürzen können. Die Befestigung ist grundsätzlich nur mit nichtrostendem Material zulässig.
- Pro Laternenmast ist der Aushang **für vier Wahlplakate (jeweils zwei Wahlplakate befestigt im sogenannten „Sandwichverfahren“)** gestattet. Hierbei muss es sich um unterschiedliche Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber handeln. Der Aushang hat nur im genehmigten

Zeitraum zu erfolgen. Werbetafeln, die nach Ablauf des genehmigten Zeitraums nicht entfernt sind, werden auf Kosten des Antragstellers entfernt und entsorgt.

- Sind die Werbeträger beschädigt oder geben Anlass zu Beanstandungen, so sind sie umgehend in Stand zu setzen oder auszutauschen bzw. zu beseitigen. Sollte es erforderlich sein, die Werbeträger durch die Stadt Burgwedel zu entfernen, so erfolgt dieses auf Kosten des Antragstellers.
- Die Erlaubnis wird nur für Anlagen erteilt, die im Eigentum der Stadt Burgwedel stehen. Beim Anbringen an privaten Anlagen ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
- Ein Verstoß gegen Auflagen führt zur Abräumung sämtlicher bzw. der nicht vorschriftgemäß aufgehängten Werbetafeln auf Kosten des Antragstellers.
- Der Antragsteller haftet für sämtliche Schäden an den genutzten Laternenmasten sowie für alle Verunreinigungen in vollem Umfang.
- Die Auflagen gelten für Plakatständer entsprechend. Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass eine Gehwegbreite von 1,50 m freizuhalten ist.
- Durch die Inanspruchnahme der Genehmigung akzeptiert der Antragsteller einen Haftungsausschluss der Stadt Burgwedel und stellt diese von allen Ansprüchen Dritter frei.

Die Plakate/Plakatwände sind nach dem Wahltag unverzüglich (bis zum 25.09.2017) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen. Weiterhin wird gebeten, die in Anspruch genommenen Flächen ordnungsgemäß zu verlassen.

Den Anweisungen des städtischen Vollzugsbeamten sowie der Polizeibeamten bitte ich nachzukommen.

Eine Durchschrift der Erlaubnis erhält das hiesige Polizeikommissariat.

Rückfragen zu dieser Erlaubnis bitte ich über die o.g. Telefonnummer zu klären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der z.Z. geltenden Fassung, eingelegt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis:

Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. mit mir vorab zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Stroker
Stroker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 VwVfG ohne Unterschrift gültig.